



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# **Merkblatt**

## **Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte**

**Stand: 1.1.2018  
gültig für das Antragsjahr 2018**

**9494 Schaan, Telefon: +423 / 236 72 62**

**Internet: [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li)**

Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen an einkommensschwache Versicherte (Prämienverbilligung).

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter [www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li) "Förderung und Finanzen - Prämienverbilligung in der Krankenkasse" zu finden.

## **Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb (siehe nächste Seite oben) die nachstehend aufgeführten Erwerbsgrenzen nicht überschreiten:

<b>für alleinstehende / alleinerziehende Personen:</b>	<b>CHF 45'000</b>
<b>für verheiratete Personen / Personen in einer Lebensgemeinschaft</b>	<b>CHF 57'000</b>

Für Kinder bis 16 Jahre (bis Jahrgang 2002) kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind.

Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb der versicherten Person bzw. der Ehegatten/Lebenspartner aus dem Steuerjahr 2017. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sind verheirateten Personen gleichgestellt. Für Versicherte mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern (bspw. Personen in Ausbildung, Studierende, nicht erwerbstätige Personen) richtet sich der Prämienverbilligungsanspruch bis zum 25. Lebensjahr oder dem Abschluss der Erstausbildung nach dem Erwerb der Eltern. Bei Personen, welche das 25. Lebensjahr oder ihre Erstausbildung im Laufe des Jahres 2018 vollenden oder abschliessen, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung erst im Jahr 2019 nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

## **Welches Steuerjahr ist massgebend?**

Die Berechnung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das Jahr 2017.

## Der massgebende Erwerb setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- Steuerpflichtiger Erwerb, Ziff. 15 der Steuererklärung abzgl. Sollertrag des Vermögens Ziff. 14.6.
- Kapitaleistungen der betrieblichen Personalvorsorge.
- plus 5% des Reinvermögens (Ziff. 6 der Steuererklärung).

Personen, welche im Jahr 2017 nicht in Liechtenstein steuerpflichtig waren, müssen zusammen mit dem Antrag ihre ausländische Steuerveranlagung vorlegen sowie ihre Vermögensverhältnisse nachweisen.

## Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Beiträge der Prämienverbilligung richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der, von der versicherten Person entrichteten, obligatorischen Kostenbeteiligung des Vorjahres. Der Subventionsatz richtet sich nach dem massgebenden Erwerb. Es wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

	massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämie	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Für alleinstehende und alleinerziehende Personen:	0 - 30'000	60%	40%
	30'001 - 45'000	40%	30%
Für Ehepaare / Lebenspartner:	0 - 42'000	60%	40%
	42'001 - 57'000	40%	30%

Es wird lediglich jener Prämienanteil subventioniert, welcher von der versicherten Person bezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass von der mit der Krankenkasse vereinbarten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Erwerbstätigen oder arbeitslos gemeldeten Personen der Arbeitgeberbeitrag bzw. der Beitrag der Arbeitslosenkasse (Erwachsene CHF 155.50/Jugendliche CHF 77.75) in Abzug gebracht wird.

## Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss **pro Person** eingereicht werden.

Der Antrag muss auf dem entsprechenden Formular für das Jahr 2018 des Amtes für Soziale Dienste (erhältlich dort, im Internet ([www.asd.llv.li](http://www.asd.llv.li)) oder bei den Gemeindeverwaltungen) vollständig ausgefüllt **bis zum 31. Oktober 2018** mit einer Kopie der detaillierten Versicherungspolice der Krankenkasse, gültig ab 1.1.2018, sowie einer detaillierten Aufstellung der Kostenbeteiligung der Krankenkasse für das Jahr 2017 beim Amt für Soziale Dienste eingereicht werden. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Jahres 2017 leiten die Gemeinden die Erwerbsbescheinigungen direkt an das Amt für Soziale Dienste weiter.

Personen ohne ordentliche Steuerveranlagung in Liechtenstein haben dem Antrag eine Kopie des ausländischen Steuerveranlagungsentscheids für das Jahr 2017 sowie eine Vermögensaufstellung beizulegen.

Wird ein Antrag nach Ablauf des Jahres 2018 eingereicht, hat die antragsstellende Person sich direkt an das Amt für Soziale Dienste zu wenden. Anspruch auf Prämienverbilligung für ein vergangenes Jahr besteht nur bei Vorliegen von entschuldbaren Gründen (z.B. eines nachweisbaren, längeren Spitalaufenthaltes).

### **Wann und an wen wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Der Beitrag wird vom Amt für Soziale Dienste grundsätzlich direkt an die versicherte Person überwiesen. Die Auszahlung erfolgt Ende 2018 / Anfang 2019.

Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Prämienbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Soziale Dienste die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden (z.B. von einer Krankenkasse, von Amtsstellen oder Personen und Behörden, welche für die Versicherten die Prämie entrichten oder bevorschussen).

### **Entscheide**

Der antragsstellenden Person wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Anspruch auf Prämienverbilligung hat.

### **Rückforderung**

Beiträge zur Prämienverbilligung, welche zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

### **Strafrechtliche Folgen**

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig eine Prämienverbilligung erwirkt, wird vom Amt für Soziale Dienste beim Landgericht angezeigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Tel.: +423 / 236 72 62; Fax: +423 / 236 72 74, E-Mail: [jasmin.tescari@llv.li](mailto:jasmin.tescari@llv.li)

Schaan, im Januar 2018